



Schwäbisch Gmünd, 23.06.2025
Gemeinderatsdrucksache Nr. 084/2025

Vorlage an

Gemeinderat

zur Information

- öffentlich -

**Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten mit Zieljahr 2035
- Information zur Genehmigung**

Anlagen:

1. Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums
2. Übersicht der herausgenommenen Flächen

Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat nach gründlicher Prüfung der Unterlagen mit Erlass vom **22.05.2025 die Genehmigung für den Flächennutzungsplan 2035 der Verwaltungsgemeinschaft erteilt** (siehe Anlage 1).

Am 27.11.2024 wurde im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten der Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2035 festgestellt (Gemeinderatsdrucksache 141/2024).

Im Nachgang hierzu und noch vor Bekanntmachung war der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Genehmigung vorzulegen. Der Antrag mit den Verfahrensakten wurde am 20. Januar 2025 vom Amt für Stadtentwicklung beim RP Stuttgart eingereicht, die Unterlagen dazu umfassen 12 Leitzordner.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat auf Antrag des RP Stuttgart die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten mit Zieljahr 2035 gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 BauGB mit folgender Begründung bis einschließlich 24. Mai 2025 verlängert:



Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit dem Zieljahr 2035 handelt es sich um eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans. Dies führt aufgrund des Umfangs der zu prüfenden Flächen zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand. So muss unter anderem die planerische Abwägung überprüft werden, wo für die detaillierte Sichtung aller eingegangenen Stellungnahmen so wie der insgesamt über 400 Seiten umfassenden Abwägungstabellen erforderlich ist. Aufgrund des Umfangs der vorgelegten Unterlagen sowie der besonderen Komplexität der durchzuführenden Prüfung kann über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Regelfrist von einem Monat entschieden werden. Es liegen somit wichtige Gründe zur Verlängerung der Entscheidungsfrist vor. Die Notwendigkeit einer Fristverlängerung um weitere drei Monate folgt ebenso aus dem besonderen umfangreichen Prüfungserfordernis.

Von der Genehmigung ausgenommen wurden vier Flächen (siehe Anlage 2).

Die Flächen WrM1 „Hutwiese“ und BGSO „Aspen“ (westliche Teilfläche). Diese Flächen sind bereits Bestandteil eines laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens, welches jeweils gemeinsam mit den korrespondierenden Bebauungsplänen im Parallelverfahren läuft. Diese Verfahren werden fortgeführt und zum Abschluss gebracht.

Die Fläche HhW3 „Hopfengarten“ wurde herausgenommen, weil sich auf der Fläche eine FFH-Mähwiese mit Bewertung A befindet und damit ein Biotop, das dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG unterliegt. Mähwiesen mit dieser Bestbewertung gelten als nicht ausgleichbar und sind daher zu erhalten.

Die Fläche HkW3 „Gmünder Feld VI“ wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung und vor dem Feststellungsbeschluss in ihrem Zuschnitt geändert. In solchen Fällen ist ein erneutes Beteiligungsverfahren notwendig. Dies fand hier aber nicht statt. Aus diesem Grund wurde die Fläche von der Genehmigung ausgenommen. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass die Fläche nicht künftig trotzdem für den beabsichtigten Zweck überplant werden kann, es ist aber ein gesondertes Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan notwendig.

Der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes muss im Hinblick auf den Erlass des Regierungspräsidiums nicht neu gefasst werden.

Hinweis: Mit Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplanes wirksam. Diese erfolgt in Kürze.